Alternative für Deutschland 29.01.2025
Landesschiedsgericht
- Geschäftsstelle **-**

Gemäß §§ 5 Abs. 2; 4 Abs. 1, 4 S. 3 - 7 SGO wird folgender

G E S C H Ä F T S V E R T E I L U N G S P L A N

beschlossen:

1. Richterbesetzung:
Das AfD-Landesschiedsgericht Bayern (nachfolgend „LSG“) besteht aus dem vom Präsidenten des AfD-Bundesschiedsgerichts bestellten kommissarischen Richter, Rechtsanwalt Werner Heim, LL.M., sowie aus den vom Landesparteitag für die Wahlperiode 2025/2026 gewählten Richtern, Rechtsanwalt Ulrich Singer und Rechtsanwalt Christian Ebner.

2. Errichtung eines Spruchkörpers:
Am LSG wird zur Verhandlung, Beratung und Entscheidung von parteiinternen Streitigkeiten und Rechtssachen gemäß AfD-Schiedsgerichtsordnung eine Kammer gebildet. Der Vorsitzende der Kammer ist der Präsident des LSG.

3. Vertretung des Landesschiedsgerichts:
Das LSG wird im Außenverhältnis gegenüber Dritten und gegenüber anderen Parteistellen und -organisationen durch den Präsidenten vertreten. Als Präsident wurde RA Werner Heim gewählt.

4. Verwaltungssitz, Verhandlungssitz:
Verwaltungssitz des LSG ist der Sitz der Landesgeschäftsstelle des AfD-Landesverbands Bayern in Grasbrunn. Verhandlungen des LSG finden in der Regel im kleinen Konferenzraum (1. OG) des Grand Hotels Palladium, Perchtinger Str. 12, 81379 München statt. Der Vorsitzende kann jederzeit einen anderen, hiervon abweichenden Ort verfügen.

5. Berichterstatter:
Jedes Verfahren soll einen Berichterstatter haben. Die kammerinterne Zuteilung der Fallbearbeitung und Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden nach dessen Ermessen, sofern er nicht selbst die Berichterstattung übernimmt.

6. Tätigkeit des Berichterstatters:

a) Der Berichterstatter fertigt in der Regel die notwendigen Beschluss- und Urteilsentwürfe und erlässt die notwendigen Verfahrensverfügungen.

b) Der Berichterstatter entscheidet außerhalb einer streitigen Verhandlung allein und anstelle der Kammer durch Beschluss als Einzelrichter

(1) über den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 20 SGO. Er kann diesbezüglich eine Entscheidung der Kammer herbeiführen;
(2) bei Zurücknahme der Klage;
(3) bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
(4) bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs;
(5) über die örtliche Zuständigkeit;

(6) über die Aussetzung und Anordnung des Ruhens des Verfahrens;
(7) bei Entscheidungen über eine Berichtigung des Tatbestandes, soweit nicht eine Partei eine mündliche Verhandlung hierüber beantragt;
(8) über die Zurückweisung des Bevollmächtigten oder die Untersagung der weiteren Vertretung;
(9) hinsichtlich der notwendigen Vorprüfung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 SGO und über den Erlass diesbezüglicher Verfügungen und Beschlüsse nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SGO;

7. Verhinderungsregelung, Ausfall eines Richters:

Droht durch einen längeren Ausfall eines Schiedsrichters und/oder einer ganzen Kammer eine Handlungsunfähigkeit des LSG, ist durch den Präsidenten unverzüglich das Bundesschiedsgericht satzungsgemäß zu informieren. Gleiches gilt für die Fälle des § 6 Abs. 3 S. 2 SGO sowie des § 2 Abs. 4 SGO.

8. Verfahrensgang:

a) Der Vorsitzende legt fest, in welcher Form Beratungen und Abstimmungen zu erfolgen haben, dabei ist stets die satzungsmäßige Pflicht zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Schiedsgerichtsbarkeit zu beachten.

b) Sofern nicht eine verfahrensabschließende Entscheidung unmittelbar nach mündlicher Verhandlung ergeht („Stuhlurteil"), soll die Beratung und Abstimmung in dokumentationsfähiger elektronischer Schriftform (E-Mail) durchgeführt werden.

c) Zeugen werden nur als Präsenzzeugen gehört, das LSG verfügt daher grundsätzlich keine Ladungen von Zeugen. Spätestens in der Terminsverfügung soll hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

d) Zwischenberatungen und -abstimmungen über relevante Teil- oder Vorgreiflichkeitsfragen kann der jeweilige Vorsitzende nach verfahrensleitendem Ermessen in entsprechender Weise durchführen.

e) Anordnungen sind stets mit Fristen zu versehen. Erscheint die Sache entscheidungsreif und liegt bereits ein ausgearbeiteter Entscheidungsentwurf vor, über den zu befinden ist, soll die interne Beratung und interne Abstimmung möglichst ohne Verzögerung nach folgender Maßgabe erfolgen:

aa. Wird dem Entwurf inhaltlich (Tenor und Gründe) zugestimmt, genügt eine dahingehende einfache Erklärung. Sollte an einzelnen Stellen des Textes orthographischer, syntaktischer oder stilistischer Korrekturbedarf gesehen werden, genügen entsprechende Hinweise, damit der Text insoweit in der Endfassung verbessert werden kann.

bb. Wird der Entscheidung selbst (Tenor) zugestimmt, nicht aber allen Teilen der Begründung, wäre konkret darzustellen, welche(r) Teil(e) der Begründung zu entfernen und durch welchen Text der jeweilige Teil zu ersetzen ist. Dies kann durch eine zusätzliche Anmerkung argumentativ näher ausgeführt werden. Soweit der Berichterstatter dem Änderungsvorschlag zustimmt, wird er übernommen. Soweit er ablehnt, wird darüber das Votum des anderen Kollegen eingeholt.

cc. Stimmt ein Richter dem Entscheidungsvorschlag insgesamt nicht zu, steht es ihm frei, seinen Standpunkt näher zu begründen. Unabhängig davon hat er innerhalb der Frist

mitzuteilen, ob er im Falle, dass er überstimmt wird, ein Sondervotum gem. § 3 Abs. 4 SGO abgeben will oder nicht.

dd. Geht von einem Richter innerhalb der Frist keine Erklärung zur Sache ein, wird dies vom Vorsitzenden und dem anderen beteiligten Richter als Ablehnung und damit als vollumfängliche Nein-Stimme bewertet. Diese Abstimmungsregel gilt auch bei der Durchführung von anderen Beschlüssen innerhalb der Kammer.

ee. Vergleiche sind in jeder Phase des Verfahrens anzustreben; auf die Parteien ist dahingehend einzuwirken, dass eine gütliche Einigung erreicht werden kann.

9. Gerichts- und Kammergeheimnis:
Das Ergebnis der gerichtsinternen Abstimmung sind weder mündlich noch schriftlich (auch nicht in der schriftlichen Abfassung der Entscheidung) nach außen kundzutun. Der gesamte Beratungs- und Abstimmungsverlauf unterliegt dem satzungsrechtlichen Vertraulichkeitsgebot gemäß § 3 Abs. 5 SGO.

10. Inkrafttreten:
Diese Geschäftsverteilung löst mit Wirkung vom 29.01.2025 die Geschäftsverteilung vom 22.06.2024 ab und gilt bis zu einer Neufassung.

gez. Ulrich Singer · gez. Werner Heim, LL.M. · gez. Christian Ebner

Verteiler:
(via Mail als PDF-Datei):

1) An alle Richter des LSG
2) Landesvorsitzender AfD-LV Bayern
3) Geschäftsstelle BSG
4) Geschäftsstelle BuVo